



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellurkunde

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 293**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 30. Juni 2021**

Berlin, 28. Juli 2021

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 30. Juni 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir eine Kopie des Kooperationsvertrages zwischen dem Bundeskanzleramt und der Leuphana Universität Lüneburg zum Thema "Markers of Tomorrow zu".

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen. Dies ist vorliegend der Fall.

Dem von Ihnen beehrten Informationszugang steht der Schutz von behördlichen Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG) entgegen. Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der beehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden oder hierdurch der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Durch § 3 Nr. 3 lit. b IFG werden Beratungen von Behörden auf zwischen- und innerbehördlicher Ebene, zwischen Exekutive und Legislative und zwischen Behörden, wie auch sonstigen Einrichtungen erfasst. Daneben steht dem Informationszugang auch der Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 4 Abs. 1 IFG) entgegen.

Eine Bekanntgabe des von Ihnen beantragten Vertrages zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Institut für Performance Management der Leuphana Universität Lüneburg über die wissenschaftliche Begleitung des Projekts „Makers of Tomorrow“ liefe auf eine Beeinträchtigung der in diesem Zusammenhang noch zu treffenden Entscheidungen, den darauf beruhenden behördlichen Maßnahmen sowie der unabhängigen Durchführung der wissenschaftlichen Evaluation des Projekts durch einen Dritten hinaus. Ihr Antrag ist demnach abzulehnen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.